

Fachförderrichtlinie „Mietenfonds für die freie Kultur- und Kunstveranstalterszene der Landeshauptstadt Dresden aufgrund der Corona-Pandemie“

Inhaltsverzeichnis

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger/-innen
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage
 - 5.1 Zuwendungsart
 - 5.2 Finanzierungsart
 - 5.3 Form der Zuwendung
 - 5.4 Bemessungsgrundlage
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
 - 7.1 Antragsverfahren
 - 7.2 Bewilligungsverfahren
 - 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
 - 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
 - 7.5 Allgemeine Vorschriften
- 8 In-Kraft-Treten

Anlage

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung 2020 aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Dresden

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Durch die pandemiebedingte Schließung von Kultureinrichtungen konnten ab März 2020 Kultur- und Kunstveranstaltungen nicht oder nur sehr eingeschränkt durchgeführt werden. Dennoch hatten die Betreiber dieser Einrichtungen regelmäßig Miete, Pacht oder eine vergleichbare Verpflichtung aus einem langfristigen Vertrag zu leisten.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.07.2020 (A0084/20) den Oberbürgermeister beauftragt, eine Förderrichtlinie „Mietenfonds für die freie Kultur- und Kunstveranstalterszene“ zu erarbeiten, um Zuwendungen für die in Abs. 1 genannten Verpflichtungen für maximal drei Monate im Zeitraum März bis Dezember 2020 zu gewähren. Das Fördervolumen wurde dabei auf 500.000 EUR beschränkt.

1.2 Rechtsgrundlage

Die Zuwendungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen nach dieser Fachförderrichtlinie gewährt. Rechtliche Grundlage für die vorliegende Fachförderrichtlinie sind die in der Rahmenrichtlinie als Grundlage für die Erarbeitung von Fachförderrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt Dresden an Dritte (RRL LHD) genannten Rechtsgrundlagen wie zum Beispiel die Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Dresden, Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden, Sächsische Haushaltsordnung (SäHO), Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) (insbesondere § 23 und § 44 VwV-SäHO), Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi), Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Gesetz zur Regelung des

Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik (VwV KomHSys), Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO), Grundgesetz (insbesondere Artikel 3 GG Gleichbehandlungsgrundsatz), Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), Umsatzsteuergesetz (UStG), Abgabenordnung (AO), Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Vorgaben der UN Behindertenrechtskonvention in den jeweils aktuellen Fassungen.

Die Zuwendungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen dieser Förderrichtlinie Mietenfonds Corona gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Ist das Fördervolumen ausgeschöpft, müssen die Anträge abgelehnt werden.

Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender Verordnung(en) und deren Nachfolgeregelungen in der jeweils geltenden Fassung: Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EU L 187 S. 1).

2 Gegenstand der Förderung

Fördergegenstand ist die aus einem langfristigen Vertrag zu zahlende Miete, Pacht oder vergleichbare Verpflichtung einer Kultureinrichtung oder einer vergleichbaren Veranstaltungsstätte in Dresden für maximal drei Monate im Zeitraum März bis Dezember 2020. Zahlungsunwirksame Ausgaben und Finanzierungsaufwendungen sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

3 Zuwendungsempfänger/-innen

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen als Musikveranstalter, Betreiber kleiner Theater, soziokultureller Einrichtungen, Clubs und Kleinkunstabühnen mit Betriebsort in Dresden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Veranstalter und Betreiber nach Punkt 3 dieser Richtlinie mit einem Umsatz unter 1 Mio. EUR und mindestens 24 Veranstaltungen oder zwei Veranstaltungen monatlich in den Kultureinrichtungen oder vergleichbaren Veranstaltungsstätten im Jahr 2019.

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss von Veranstaltungseinschränkungen im Zuge der Corona-Pandemie betroffen sein, insbesondere müssen die in dem geförderten Zeitraum geplanten Veranstaltungen in den betreffenden Räumlichkeiten von den Einschränkungen der Corona-Schutzverordnungen des Freistaates Sachsen betroffen gewesen sein.

Die Förderung folgt dem Nachrangprinzip. Der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin hat im Rahmen seiner bzw. ihrer Möglichkeiten Kompensationsmöglichkeiten durch andere Hilfsprogramme und Maßnahmen zur Schadensminimierung, z. B. Inanspruchnahme von Versicherungen und Vereinbarungen mit Vermietern, zu nutzen. Mit der Antragstellung ist deshalb eine entsprechende Erklärung abzugeben, welche Förderungen bereits beantragt und/oder erhalten wurden und dass keine sonstige Kompensierung durch Dritte erfolgt.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die im Förderzeitraum von bis zu drei Monate zu zahlende Miete, Pacht oder vergleichbare Verpflichtung ohne Neben- und Betriebskosten. Diese Miete, Pacht oder vergleichbare Verpflichtung wird für diesen Zeitraum bis zu 100 % gefördert.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es ist zu erklären, inwieweit eine Vorsteuerabzugsmöglichkeit nach § 15 UStG besteht. Bei Vorsteuerabzugsmöglichkeit sind im Antrag Nettobeträge auszuweisen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind schriftlich mit rechtsverbindlicher Unterschrift unter Verwendung des Antragsformulars bis spätestens 31.12.2020 unter Beifügung des Jahresabschlusses bzw. der Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung 2019 (Kopie) oder sonstiger geeigneter Unterlagen (z. B. Steuererklärung), des Nachweises über die Zahlungsverpflichtung und über die Zahlung an sich nach Punkt 2 dieser Richtlinie (Kopie), einer geeigneten Nachweisführung über die im Jahr 2019 durchgeführten 24 Veranstaltungen oder zwei Veranstaltungen monatlich und über die Veranstaltungseinschränkungen, an die Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Anträge entscheidet das Amt für Kultur und Denkmalschutz.

Die Entscheidung über die Gewährung der Zuwendung wird dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt ohne erneuten Antrag mit der Bewilligung nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Mit der Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung gilt das Förderverfahren als abgeschlossen, ein gesonderter Verwendungsnachweis ist nicht zu erbringen.

Der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet die Landeshauptstadt Dresden über eine nachträgliche Kompensation oder Förderung der Miete, Pacht oder vergleichbare Verpflichtung durch andere Dritte zu unterrichten, um die Förderentscheidung und eventuelle Rückzahlungsverpflichtungen zu überprüfen.

7.5 Allgemeine Vorschriften

Die Bewilligungsbehörde ist zu anlassbezogenen oder stichprobenartigen Prüfungen berechtigt. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist unabhängig von der Prüfung der Bewilligungsbehörde im Zusammenhang mit dem jeweiligen Zuwendungsverfahren zur Prüfung bei der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger berechtigt.

Zuwendungen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn gegen die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger keine finanziellen Forderungen seitens der Landeshauptstadt Dresden bestehen. Abweichendes gilt nur bei durch die Landeshauptstadt Dresden im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gewährten Aussetzungen der Zahlungsverpflichtungen.

Einer Zuwendungsempfängerin bzw. einem Zuwendungsempfänger, die bzw. der einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsanspruches richten sich nach den gesetzlichen Regelungen. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere §§ 43, 44, 48, 49, 49a VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG, soweit nicht Spezialgesetze einschlägig sind.

Wird der Zuwendungsbescheid (teilweise) unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen, ist die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, (anteilig) zu erstatten. Die zu erstattende Zuwendung (Rückforderung) wird in der Regel durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49a VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG in der jeweils aktuellen Fassung zu verzinsen. Im Falle der gesetzeskonformen Nichterhebung von Zinsen sind die Gründe aktenkundig zu machen.

Bei Rückzahlung von Zuwendungen im laufenden Haushaltsjahr sind diese entsprechend den getroffenen haushaltsrechtlichen Festlegungen und Vorschriften vorzunehmen.

8 In-Kraft-Treten

Diese Fachförderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 26.11.2020

gez. Dirk Hilbert
Oberbürgermeister